



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3190

A14

Seite 1 von 1

04.11.2024

Aktenzeichen
4000-III.128 Sdb. AG
Haftnachsorgeambulanz
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Herr Stein-Visarius
Telefon: 0211 8792-315

**50. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 06.11.2024**

TOP „Forensische Nachsorgeambulanz nach Haftentlassung auch im
allgemeinen Strafvollzug?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

50. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. November 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:
"Forensische Nachsorgeambulanzen nach Haftentlassung
auch im allgemeinen Strafvollzug?"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem gemeinsamen Anmeldungsschreiben der Fraktionen der SPD und FDP erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I 513 - 518) wurde Gerichten erstmals die Möglichkeit eröffnet, insbesondere psychisch erkrankten Strafgefangenen die Weisung zu erteilen, sich nach der Entlassung aus der Haft einer ambulanten Nachsorge in Form einer psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Dass die Behandlung – aufgrund richterlicher „Therapieweisungen“ oder „Vorstellungsweisungen“ – durch forensische Ambulanzen erfolgen kann, hat der Bundesgesetzgeber schon seinerzeit in § 68b Abs. 2 Satz 3 StGB ausdrücklich vorgesehen und damit die Länder konkludent aufgefordert, ein geeignetes Nachsorgenetz auf- bzw. auszubauen.

In Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Vorgaben wurde in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2010 ein Modellprojekt für die Versorgung Haftentlassener an je einem Standort der Landschaftsverbände Rheinland (LVR-Klinik in Langenfeld) und Westfalen-Lippe (LWL-Klinik in Paderborn) sowie dem Evangelischen Klinikum Bethel in Bielefeld eingerichtet, wofür zuletzt im Haushaltsjahr 2024 936.000 Euro zur Verfügung gestellt wurden (Kapitel: 04 210, Titel: 633 10).

Hinsichtlich des geplanten Ausbaus der Anzahl der Standorte für Nachsorgeambulanzen und damit einhergehend auch der Therapieplätze wird auf den Erläuterungsband zum Haushaltsentwurf 2025 für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Landtagsvorlage 18/2837, Seiten 13 und 29) verwiesen.

Die Aufgaben der Haftnachsorgeambulanzen bestehen einerseits in der Sicherstellung und Kontrolle medizinisch-therapeutischer, psychosozialer sowie pflegerischer Behandlung und andererseits in der Betreuung und Begleitung der Haftentlassenen. Neben der Behandlung gewährleisten die Haftnachsorgeambulanzen in enger Zusammenarbeit mit dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz und weiteren in der lokalen Straffälligenhilfe tätigen Akteuren ein Krisenmanagement. Durch etablierte enge Netzwerke können die Haftentlassenen in kriminalitätsfördernden Krisensituationen, wie beispielsweise bei Verlust der Wohnmöglichkeiten oder akuten Drogenproblematiken, niedrigschwellig und unbürokratisch in den angebotenen Hilfestrukturen betreut werden.

Die Vorbereitung von Maßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht obliegt nach § 54a Strafvollstreckungsordnung und der AV d. JM vom 16. Mai 2022 (4430 - IV. 70 und 4263 - III. 19) - JMBl. NRW S. 241 - in erster Linie den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden, den Justizvollzugsanstalten und dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz. Zu den Aufgaben der unter dem Arbeitstitel „Resozialisierungsbüros“ geplanten Beratungsstellen wird auf den schriftlichen Bericht zu TOP 24 der

49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags (Landtagsvorlage 18/3000) Bezug
genommen.